

Gemeinderat von Zürich

13. März 2013

Schriftliche Anfragevon Gabriele Kisker (Grüne)
und Simone Brander (SP)

Im März 2012 präsentierten Vertreter des Zürcher Regierungsrates und des USZ vor den Medien den ersten Schritt zur Gesamterneuerung des USZ: Die Errichtung eines sechsstöckigen Modulbaus auf dem Gelände des heutigen Spitalparks. Ein Gebäudeprovisorium auf Pfählen ragt bereits seit vielen Jahren in den Park. In die im kommunalen Inventar befindliche Parkanlage soll nun ein zweites Mal eingegriffen werden.

Die Erteilung der Baubewilligung für den geplanten Modulbau liegt in der Kompetenz der Stadt. Obwohl die Ausschreibung bereits im April 2012 im kantonalen Amtsblatt erfolgt ist, liegt bis heute noch kein Bauentscheid vor.

Im Zusammenhang mit der Baubewilligung für den Modulbau als erste Etappe der Gesamterneuerung des Universitätsspitals Zürich und der Entfernung des provisorisch erstellten „Stelzenbaus“ am Ostflügel des USZ wird der Stadtrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb tut sich der Stadtrat schwer mit der Erteilung der Baubewilligung für den Modulbau mitten im heutigen inventarisierten Spitalpark?
2. Der Kanton als Bauherr liess zur Abklärung der Schutzwürdigkeit des Spitalparks Fachgutachten einholen. Kennt der Stadtrat diese Gutachten? Wenn nein, wieso nicht?
3. Ist es richtig, dass diese Fachgutachten der gesamten Parkfläche eine hohe Schutzwürdigkeit attestieren? Wenn nein, wieso nicht?
4. Teilt der Stadtrat die Einschätzung des Fachgutachtens? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?
5. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass bei einer allfälligen Inventarentlassung oder einer weiterem Zubauen der Parkanlage die geplante Realisierung der USZ-Gesamterneuerung zu jahrelangen Rechtshändeln und massiven Verzögerungen und Verteuerungen führen dürfte?
6. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, im Rahmen von Verhandlungen mit allen Beteiligten, und auch unter Einbezug der Quartierbevölkerung, den Angestellten des USZ, den Patientinnen, Patienten und Studierenden Lösungen zu finden, die allen Bedürfnissen so weit als möglich gerecht werden und es erlauben, die drohende Blockierung zu vermeiden?

7. Unter welchen Bedingungen sieht der Stadtrat Möglichkeiten, trotz der festgestellten Schutzwürdigkeit die Baubewilligung für den Modulbau zu erteilen?
8. Welche Entscheide sind im Zusammenhang mit der anstehenden Planung des Modulbaus bzw. des Masterplans Hochschulgebiet nötig und auf welchen Rechtsgrundlagen basierend stehen dem Stadtrat, dem Gemeinderat, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat dabei Entscheidungskompetenzen zu?
9. Welche Inhalte sind mit Vereinbarungen auf privatrechtlicher Ebene zu regeln?
10. Steht bei einer allfälligen Bewilligung des Modulbaus für die Zeit der Beanspruchung des Parkteils vom Kanton gestellte Kompensationsfläche in Fussdistanz oder zumindest innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung? Wenn ja welche? Wenn nein, wieso nicht?
11. Was plant der Stadtrat, um zu erreichen, dass die rechtskräftige Baubewilligung vom 18. März 2003 umgesetzt wird, wonach der provisorisch in der Freihaltezone erstellte „Stelzenbau“ am Ostflügel des USZ nach Beendigung der Sanierung des Bettenhauses Ost zu entfernen ist?
12. Wie wird rechtsverbindlich gesichert, dass der geplante Modulbau, falls er bewilligungsfähig wäre, nach 20 Jahren wieder aus dem Park entfernt, der Park in ursprünglicher Form wiederhergestellt wird und der Erhalt sowie die Nutzung des Spitalparks als wichtige Grünfläche für Quartierbewohnende, Angestellte des USZ, Patientinnen, Patienten und Studierende erhalten bleiben?

G. Knaak

S. Braender